



## MERKBLATT

### Ausfuhrlicenzen für Hunde- und Katzenfutter des KN-Codes 2309 10 90 in die Schweiz gemäß Art. 70 der VO 2020/761

Hunde- und Katzenfutter des KN-Codes 2309 1090 mit vollständigem Gemeinschaftsursprung können unter Vorlage einer Ausfuhrlicenz im Rahmen des Jahreszollkontingents in Höhe von 6.000 t ausgeführt und zollfrei in die Schweiz eingeführt werden.

Lizenzanträge können gemäß Art. 70 der VO 2020/761 nur angenommen werden, wenn der Antragsteller folgende Unterlagen (s. Anlage) beifügt:

- schriftliche **Erklärung des Antragstellers** und - soweit der Antragsteller nicht gleichzeitig Hersteller ist - auch **des Herstellers**, dass die gesamten für die Herstellung unter den Antrag fallenden Erzeugnisse verwendeten Ausgangsstoffe ausschließlich in der Union hergestellt wurden,
- schriftliche **Verpflichtung**, auf Verlangen der zuständigen Behörde die Nachweise zu erbringen, dass diese Bedingungen erfüllt sind und gegebenenfalls Kontrolle der Konten und der Herstellungsbedingungen der betr. Erzeugnisse zu akzeptieren.

Ist der Antragsteller nicht selbst der Hersteller der Erzeugnisse, so muss er zur Gültigkeit seines Antrags zusätzlich zu seiner Erklärung auch eine entsprechende Erklärung und Verpflichtung des Herstellers der Erzeugnisse vorlegen. Die Erklärungen sind nach dem vorgegebenen und veröffentlichten **Muster** „Anlage zum Ausfuhrlicenzantrag von Hunde- und Katzenfutter“ der BLE abzugeben.

Der Lizenzantrag ist gemäß den *Allgemeinen Informationen über Ein- und Ausfuhrlicenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse* auszufüllen, wobei folgende Besonderheiten gelten:

Feld 7: das Bestimmungsland „Schweiz“ ist verbindlich („ja“) anzugeben.

Feld 15: als Warenbezeichnung ist einzutragen:

*„Zubereitung von der zur Fütterung verwendeten Art:*

*- Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:*

*-- andere als Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Milcherzeugnisse enthaltend*

Feld 16: der KN-Code „2309 10 90“ einzutragen.

Die Erteilung der Lizenz ist nicht an die Leistung einer Sicherheit gebunden. Die Lizenz wird nach Eingang des Lizenzantrags umgehend erteilt und ist ab dem Tag der Erteilung bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres gültig.

Die BLE führt im Rahmen der Lizenzabwicklung **Kontrollen** im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen des Antragstellers/Lizenzinhabers betreffend den Gemeinschaftsursprung der hergestellten Erzeugnisse nach Art. 70 der Verordnung durch.



**Anlage zum Ausfuhrlicenzantrag für Hunde- und Katzenfutter  
des KN-Codes 2309 1090 in die Schweiz**

---

**Erklärung des Antragstellers und Herstellers gemäß Art. 70 VO (EG) Nr. 2020/761**

**Antragsteller:**

**Hersteller** (soweit abweichend):

---

---

---

---

---

---

**Erklärung des Herstellers und Antragstellers**

Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass

1. die gesamten für die Herstellung der unter den Antrag fallenden Erzeugnisse verwendeten Ausgangsstoffe ausschließlich in der Union hergestellt wurden,
2. ich/wir auf Verlangen der BLE den Nachweis erbringen werde/n, den die BLE im Hinblick auf die Lizenzerteilung für erforderlich hält. Die BLE hat das Recht Kontrolle der Konten und der Herstellungsbedingungen vorzunehmen.

---

Ort, Datum

---

rechtsverbindliche Unterschrift

**Antragsteller**

- Firmenstempel -

---

Ort, Datum

---

rechtsverbindliche Unterschrift

**Hersteller**

- Firmenstempel -